

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 5-6

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eben so leicht in ihre Gewalt bringen können, als sich entwickeltere dadurch befriedigt fühlen werden. So ist diese Grammatik ein willkommenes Lehrbuch, das, in die Hände recht vieler Schüler niedergelegt, als Schulbuch mit Segen z. B. die kleine französische Grammatik von Drell, oder die größere von Hirzel ersetzen wird, und jeder selbstthätige, denkende Lehrer, der eben nicht so bequem an hergebrachten Anschauungsweisen zu hängen gewöhnt ist, wird sich recht heimlich fühlen, wenn er seine Schüler durch dieselbe begleitet. Wenn Ahn's Grammatik im Laufe von etwa zwei Jahreskursen theoretisch und praktisch tüchtig eingeübt ist, verbunden mit dem, was der denkende Lehrer damit zu verknüpfen Gelegenheit haben wird; so möchte dann die allseitige höhere Bildung in Erklärung, Uebertragung und allen Arten freier Compositionen leicht anzuschließen sein.

S r.

M a r g a z u. Fortgang in Vollziehung des neuen Schulgesetzes. (Fortsetzung von No. 6 und 7, S. 74.) Das Wichtigste, was wir anzuzeigen haben, ist unstreitig die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze, das Gemeindschulwesen betreffend. Die Regierung hat dieselbe bereits unterm 5. Herbstmonat v. J. erlassen; der Druck bewirkte aber eine Verzögerung, so daß sie der Kantonschulrath erst unterm 26. Nov. an die Bezirkschulräthe für sie und zu Händen der Schulpflegen, Gemeinderäthe, Pfarrer und Lehrer versenden konnte; er gab ihnen zugleich die Weisung, eine Anzahl von Exemplaren in ihren Archiven aufzubewahren, weil er nur noch einen kleinen Vorrath davon besaß. Da der vorige Jahrgang der Schulblätter das in Rede stehende Reglement enthält, so begnügen wir uns, auf dasselbe zu verweisen. Die angehängten Tabellen, die wir nicht wohl in die Schulblätter aufnehmen konnten, enthalten*): a) Stundenpläne für Gesamtschulen, und zwar im Sommer mit 18 Stunden wöchentlich und im Winter mit 33 Stunden für den Lehrer; b) Stundenpläne für Successivschulen mit zwei oder drei Lehrern, ebenfalls mit Rücksicht auf die Sommer- und Win-

*) Daß wir den Inhalt der Tabellen angeben, geschieht lediglich um unserer außeraargauischen Leser willen, denen dieselben nicht bekannt sind. Einige Bemerkungen werden aber auch für unsre aargauischen Leser nicht ohne Interesse sein.

terschule; c) dreierlei Formulare für Entlassungszeugnisse, und zwar für gänzliche Entlassung aus der Gemeindschule, oder für Entlassung zum Behuf des Eintritts in eine andre Gemeind- oder Bezirksschule, oder für Entlassung aus der Alltagsschule zum Behuf des Eintritts in eine Fabriksschule; d) Formulare zur Kontrolirung des Schulbesuches; e) ein Formular für Abfassung der Schulfondsrechnungen.

Was nun zunächst den Stundenplan für Gesamtschulen betrifft, so sind die untere und obere Elementarklasse und die Fortbildungsschüler im Sommer völlig von einander getrennt und erhalten ihre besondern Unterrichtsstunden, und zwar die untern Elementarschüler 8, die obern 6 und die Fortbildungsschüler 4 Stunden wöchentlich, zusammen 18 Stunden. Im Winter haben die Fortbildungsschüler 15 Stunden wöchentlich, nämlich allein täglich von 8 — 9 Uhr und vereinigt mit den obern Elementarschülern täglich von 9 — 11 Uhr mit Ausnahme des Samstages; sie erhalten in der Stunde von 9 — 10 Uhr schriftliche Arbeiten, und diese unterrichtet der Lehrer; das Umgekehrte findet Statt in der Stunde von 10 — 11 Uhr. Während des Nachmittags sind die obern und untern Elementarschüler vereinigt von 12 — 3 Uhr; in der ersten und dritten Stunde haben jene schriftliche Arbeiten und diese werden vom Lehrer unterrichtet, in der zweiten Stunde ist es umgekehrt. Eben so verhält es sich am Vormittag des Samstages, der Nachmittag aber ist frei. — Daß nach diesem Plane im Sommer die Klassen völlig getrennt und im Winter nie mehr als zwei Klassen verbunden sind, das können wir nur billigen, ja, wir erkennen darin einen offenbaren Fortschritt zum Bessern. Dagegen können wir unmöglich guthelßen, daß im Sommer Stunden auf den Nachmittag verlegt sind, nämlich für die untern Elementarschüler Montags und Donnerstags von 1 — 3 Uhr, welche Stunden sich noch auf den Vormittag ganz gut hätten verlegen lassen, und daß die obern Elementarschüler nur an zwei Wochentagen (Mittwoch und Samstag von 7 — 10 Uhr) die Schule zu besuchen haben. Daß bei einer so geringen Stundenzahl die Stunden des Nachmittags nicht zweckmäßig sind, zumal auf dem Lande, das ist unläugbar; denn an warmen Tagen kommen die Kinder, besonders nach dem Mittagessen, schläfrig in die Schule und sind nicht zum Lernen aufgelegt. Wer den Landschulen nahe genug steht, dem werden auch andere Gründe nicht entgehen, auf die wir uns hier jedoch nicht weiter einlassen wollen.

In Gemeindschulen mit zwei Lehrern hat die untere Schule im Sommer wöchentlich 18 Stunden, und zwar jede Abtheilung gesondert 9 Stunden; jede Abtheilung zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, die während der 9 Stunden abwechselnd vom Lehrer unterrichtet und mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wer-

den. Die untere Abtheilung hat am Montag, Mittwoch und Freitag von 7 — 9 Uhr, und dann am Dienstag und Donnerstag von 1 — 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Unterricht, die obere Abtheilung dagegen am Dienstag, Donnerstag und Samstag von 7 — 9 Uhr, dann am Montag und Freitag von 1 — 2 $\frac{1}{2}$ Uhr. Statt dessen kann der Unterricht jeder Abtheilung an den genannten Tagen auch von 7 — 10 Uhr dauern, wodurch die Nachmittagsstunden wegfallen. Letzteres verdient nach unsern Erfahrungen unstreitig den Vorzug. Diese zweifache Zeitabtheilung ist in der dritten Horizontalkolonne der Tabelle II durch die Worte „oder auch“ angedeutet. Es hat zwar der Kantonschulrath durch Kreisschreiben vom 7. Dez. erklärt, daß diese zwei Wörtchen zu streichen seien; aber wir glauben, es sei dabei ein Irrthum in der Redaktion mit unterlaufen; denn die Tabelle ist ohne diese beiden Wörtchen ganz unverständlich. Ganz anders verhält es sich mit dem Stundenplan für's Winterhalbjahr, der in der untersten Kolonne ebenfalls diese Wörtchen enthält, wo sie aber offenbar unrichtig stehen, also zu streichen sind. Jede Abtheilung hat im Winter 18 Stunden, und zwar die obere Abtheilung an den fünf ersten Wochentagen jedes Mal von 8 — 11 Uhr, die untere von 12 — 3 Uhr; nur am Samstag kommen beide Abtheilungen von 8 — 11 Uhr zusammen. Der Nachmittag des Samstags ist frei. Jede der beiden Abtheilungen besteht aus zwei Unterabtheilungen, die abwechselnd vom Lehrer unterrichtet und schriftlich beschäftigt werden; die untere Schule enthält die Kinder der vier ersten Schuljahre. — Die obere Schule begreift in sich die obere Klasse der Elementarschule, bestehend aus zwei Abtheilungen, und die Fortbildungsschule, ebenfalls in zwei Abtheilungen zerfallend; sie umfaßt also auch vier Jahrgänge. Jede Abtheilung der obern Elementarschülerklasse hat wöchentlich im Sommer 7, im Winter 28, die Fortbildungsschüler haben im Sommer wöchentlich 4, im Winter 15 Stunden. Im Sommer sind sie völlig von einander getrennt, und vier Unterrichtsstunden wöchentlich fallen auf den Nachmittag. Im Winter ist die Stunde von 8 — 9 Uhr an den fünf ersten Wochentagen für die Fortbildungsschüler allein bestimmt, von 9 — 11 Uhr kommen die Elementarschüler dazu und werden in der Stunde von 9 — 10 Uhr vom Lehrer unterrichtet, während die Fortbildungsschüler schriftliche Beschäftigung haben; in der Stunde von 10 — 11 Uhr findet das Umgekehrte Statt. Am Vormittag des Samstags und an den fünf ersten Wochentagen von 12 — 2 Uhr besuchen die beiden Abtheilungen der Elementarschüler (ohne die Fortbildungsschüler) gemeinschaftlich die Unterrichtsstunden. Bei dieser Einrichtung hat der Lehrer wöchentlich im Sommer 18, im Winter 33 Stunden zu geben. Wir kennen die Gründe nicht, welche die oberste Schulbehörde bestimmt haben, im Winter die Nachmittagschule

schon um 12 Uhr beginnen zu lassen. Aber es will uns scheinen, es wäre besser, wenn die Stunden erst um 1 Uhr ihren Anfang nähmen. Hat der Lehrer am Vormittag seine Pflicht gethan, so bedarf er doch einiger Erholung, die ihm aber kaum zu Theil wird, wenn er sogleich nach dem Mittagessen wieder an's Werk gehen muß. Wer aus Erfahrung weiß, wie das Unterrichten unmittelbar nach dem Essen schwer fällt, und wie der Mensch da selten so recht zu seinem Thun aufgelegt sein kann, wird uns hierin wohl beistimmen müssen. Auch für das Familienleben sind die zwei Stunden von 11 — 1 Uhr nicht unerheblich, weil oft Kinder nur mit Mühe in einer Stunde nach Hause gehen, essen und wieder in die Schule zurückkehren können. — Wir übergeben die Tabelle, welche sich auf Schulen mit drei Lehrern bezieht.

Es sei uns gestattet, noch ein Wort über die in der angeführten Tabelle gebrauchte Bezeichnung der Klassen zu sagen. Die zwei Hauptklassen, in welche die Alltagsschule zerfällt, sind nicht überall gleich gebildet. In einer Gesamtschule enthält die untere Hauptklasse der Alltagsschule die Kinder der drei ersten Jahresturse (oder Schuljahre), die obere Hauptklasse die Kinder vom 4ten, 5ten und 6ten Schuljahre; ihnen folgen als dritte Klasse die Fortbildungsschüler, im 7ten und 8ten Schuljahre stehend. Nach §. 3 der Vollziehungsverordnung zerfällt die Alltagsschule in der Regel in sechs Abtheilungen, weil sie sechs Jahrgänge in sich begreift, und dazu kommen noch die zwei Abtheilungen der Fortbildungsschule, so daß die Gemeindschule 8 Abtheilungen hat. Nun führt die Tabelle I zwar allerdings eine untere und eine obere Klasse der Alltagsschüler, sodann die Klasse der Fortbildungsschüler auf, sagt aber in einer Anmerkung unter dem Stundenplan der Commerschule: Jede Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, die abwechselnd vom Lehrer unterrichtet und mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Somit steht diese Tabelle im Widerspruche mit dem §. 3 des Reglements, weil sie die Alltagsschule nur in 4 statt in 6 Abtheilungen spaltet. — Die römischen Zahlen I, II und III, durch welche die einzelnen Klassen, oder auch Abtheilungen von Klassen bezeichnet sind, haben nicht auf allen Tabellen die gleiche Bedeutung. Dies erschwert die Uebersicht und eine klare Anschauung, besonders wenn man einzelne Tabellen mit einander vergleichen will. Die Sache wäre wohl viel einfacher geworden, wenn man die Gemeindschule in 8 Klassen abgetheilt und dieselben mit den laufenden Zahlen 1 — 8 bezeichnet hätte.

Die Formulare für die Entlassungszeugnisse sind zweckmäßig, und der Kantonschulrath hat sehr wohl gethan, dreierlei Formulare zu geben, wie oben bereits angegeben ist; denn dadurch

hat er besonders in Beziehung auf Fabriksschulen Unterschleifen vorgebeugt.

Die Formulare zur Kontrolirung des Schulbesuches enthalten: 1) einen Schulrodel, 2) einen Versäumnisrodel, 3) ein Formular, wonach der Lehrer monatlich die vorgefallenen Versäumnisse der Schulpflege und dem Inspektor anzuzeigen hat, 4) ein Formular, wonach die Schulpflege die straffälligen Schulversäumnisse dem Gemeinderathe zu überweisen hat, 5) das Formular eines Rodels, in welchen die Schulpflege den Inhalt der Verzeichnisse 3 und 4 und des gemeindräthlichen Berichtes einzutragen hat, 6) ein Formular für Berichterstattung der Schulpflege an den Inspektor über die Zahl der Versäumnisse, Ueberweisung an den Gemeinderath, Bestrafung und Vollziehung. Die Art, wie hier die Kontrolirung des Schulbesuches geführt werden muß, verursacht allerdings vieles Geschreibe, und man hat seine Noth, um von den Schulpflegern, ja hie und da von Lehrern die vorgeschriebenen Berichte zu erhalten. Manche wissen gar nicht, wie sie die Sache einrichten sollen; oft werden die Formulare sogar nicht einmal verstanden. Glücklicher Weise hat sich der Kantonschulrath (am 25. Jan.) bereits erklärt, daß er alle diese Formulare in gehöriger Anzahl wolle lithographiren lassen, wodurch den Schulpflegern, und namentlich ihren Aktuaren mancher Schweißtropfen alljährlich erspart wird. — Uebrigens möchten wir in Betreff dieser Formulare noch Folgendes bemerken. Die Tabelle auf S. 11 lit. C beginnt mit den Worten: „Am Ende des Monats schreibt der Lehrer alle Kinder, die 3 oder mehr halbe Tage im vergangenen Monate versäumt haben, nach ihren Nummern sie bezeichnend, sammt den angegebenen Entschuldigungsgründen in folgendes Verzeichniß (diesen Worten folgt ein Formular des Verzeichnisses; dann heißt es weiter), und gibt dieses der Schulpflege, so wie ein Doppel davon dem Inspektor.“ Es wird hierdurch dem Lehrer die Befugniß ertheilt, Versäumnisse unter drei halben Tagen gar nicht zu verzeihen. Dies steht im Widerspruche mit dem Schulgesetze und der Vollziehungsverordnung; denn jenes sagt in S. 30 und diese im S. 49, der Lehrer solle das Verzeichniß der Versäumnisse alle Monate der Schulpflege vorlegen; in beiden Stellen ist keine Ausnahme aufgestellt, es sind somit alle Versäumnisse zu verzeihen.

Das Formular für Abfassung der Schulfondsrechnungen hat vor dem bisherigen Formulare einen sehr bedeutenden Vorzug, indem es den verwendbaren und unverwendbaren Bestandtheil des Schulfonds (die Schulkasse und das Schulgut) völlig von einander scheidet, so daß über Beide gesonderte Rechnung abgelegt werden muß. Das alte Formular hatte den großen Nachtheil, daß es in der Rechnungsrestanz Verwendbares und Unver-

wendbares vereinigte; denn da die Restanz in der nächsten Rechnung unter dem Verwendbaren erschien, so wurde dadurch sehr oft ein Theil des Schulgutes verausgabt, und daher läßt es sich auch erklären, daß an manchen Orten die Schulgüter noch so erbärmlich klein sind. Es ist ein wichtiger Schritt zum Bessern, daß dieses Uebel nun beseitigt ist; hoffen wir daher, daß auch so manche andre Schattenseite in der Verwaltung der Schulsonde sich bald in eine Lichtseite verwandle. Man kann nicht verkennen, daß in dieser Beziehung an manchen Orten nicht die beste Ordnung geherrscht habe. Davon überzeugte sich der Kantonschulrath selbst, als er im vorigen Jahr zum Behuf seiner Vorschläge, die er in Betreff der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Lehrerbefoldungen der Regierung zu machen hatte, von den Schulfondsrechnungen des Jahres 1835 selbst Einsicht nahm. Er hat daher in einem Kreisschreiben (25. Jan. d. J.) den Bezirksschulrathen volle Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anempfohlen und sie aufgefordert, den Gemeinden zu verdeuten, daß bei mangelhafter Rechnungsstellung der Staatsbeitrag künftig aufhören werde, und diejenigen Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Schulausgaben bisher von den schulpflichtigen Kindern Schulgelder bezogen haben, anzuweisen, solche künftig nur nach Vorschrift des §. 91 des neuen Schulgesetzes zu beziehen. Im nämlichen Kreisschreiben wurden die Bezirksschulräthe ersucht, zu Handen des Kantonschulraths über allfällig vorhandene Bruderschaftsgüter und über die Benutzung ihres Ertrages Erkundigungen einzuziehen, von welchem Schritte man sich kaum ein ersprießliches Ergebnis versprechen darf. — Da sich übrigens der Kantonschulrath veranlaßt sah, den Bezirksschulrathen volle Aufmerksamkeit auf das Schulfondsrechnungswesen anzuempfehlen; so läßt sich mit Grund annehmen, daß der Sache nicht immer und überall die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wurde, was den Bezirksschulräthen eben nicht zum Lobe gereicht; denn hätten sie strenge Aufsicht geführt, so hätten die Schulfondsrechnungen keinen Stoff zu einer solchen Rüge enthalten können; eine indirekte Rüge aber wird Jedermann in jenem Kreisschreiben erkennen.

Seit der Bekanntmachung des Reglements sind bereits auch einige Verfügungen getroffen worden, die sich auf dasselbe beziehen. Noch im vorigen Jahre (7. Dezember) ersuchte der Kantonschulrath die Bezirksschulräthe, die katholischen Schulpflegen anzuweisen, in Absicht auf den Anfang des täglichen Unterrichts streng auf die Vollziehung der reglementarischen Vorschriften zu achten, laut welchen der Unterricht im Sommer Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr zu beginnen hat. — Da der §. 28 des Schulgesetzes und die §. §. 46, 167 und 180 des Reglements von halbjährlich abzufassenden Verzeichnissen derjenigen Kinder sprechen,

welche das schulpflichtige Alter erreicht haben; so hat der Kantons-Schulrath auf eine Einfrage, ob nun auch halbjährliche Aufnahmen geschehen sollen, sich veranlaßt gefunden, den Bezirkschulrätthen (am 11. Jan.) zu eröffnen: bei der ersten Entwerfung des Schulgesetzes habe man halbjährige Kurse angenommen, aber der große Rath habe dann in der That ganzjährige Kurse festgesetzt, und es sei wahrscheinlich aus Versehen die ursprüngliche Fassung des §. 28 stehen geblieben, welche den Pfarrgeistlichen die halbjährliche Einreichung des Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder zur Pflicht machte, und dieser Fehler sei dann auch in die betreffenden §. S. des Reglements übergegangen; somit habe der Pfarrgeistliche der Schulpflege, diese dem Lehrer, und dieser dem Inspektor nur einmal, nämlich am Anfange eines jeden Schuliabres, das erwähnte Verzeichniß zu übergeben. — An den Kantons-Schulrath kam auch die Einfrage, wem Lehrer an Fabrik-Schulen, die meistens von Kindern aus mehreren Gemeinden besucht werden, die Absenzenverzeichnisse zu übergeben haben, da ein Gemeinderath ein außer seiner Gemeinde wohnhaftes Kind nicht zur Buße anhalten könne. Er erklärte hierauf in einem Kreis Schreiben (vom 25. Januar d. J.): jeder Fabrik-Schüler, welcher die Elementarschule vollendet hat, ist wegen Versäumnissen der Fabrik-Schule von demjenigen Gemeinderathe zu bestrafen, in dessen Gemeindebezirk die Fabrik liegt; wenn jedoch Kinder, welche die vorschristmäßige Entlassung aus der Alltagschule noch nicht erhalten haben, dem Gesetze und Reglemente zuwider in eine Fabrik getreten sind, so hat die Abwandlung aller Versäumnisse der Alltagschule, und zwar Tag für Tag, von dem Gemeinderathe des Wohnortes dieser Kinder zu geschehen, was den betreffenden Gemeinderäthen zu eröffnen ist. — Endlich hat der Kantons-Schulrath, theils durch die Verschiedenartigkeit, theils und besonders durch die Unvollständigkeit der ihm bis dahin eingeegebenen bezirksschulrätthlichen Berichte über die Anmeldungen für den Eintritt in's Lehrerseminar veranlaßt, den Bezirkschulrätthen ein Formular für solche Berichte vorgeschrieben (26. Oktob. 1836.).

* Ein weiteres Kreis Schreiben betrifft die Erbauung neuer Schulhäuser. Es haben nämlich öfter Gemeinden, welche im Falle waren, neue Schulhäuser zu erbauen, solche Baupläne eingegeben, die weder dem vorhandenen Bedürfnisse entsprachen, noch den guten Geschmack befriedigten. Es hatte aber schon der alte Kantons-Schulrath solche Pläne zu Schulhäusern, welche für verschiedene Gemeinden berechnet sind, lithographiren lassen. Der Kantons-Schulrath machte die Bezirkschulrätthe auf dieses aufmerksam (16 Nov. v. J.) mit der Weisung, sie sollten, wenn eine Gemeinde ein neues Schulhaus zu erbauen habe, und nicht dabei auf ganz besondere örtliche Verhältnisse Rücksicht zu neh-

men sei, ihm stets vorher, ehe dieselbe Baupläne fertigen lasse, davon Anzeige machen, damit ihr zur Ersparung der Unkosten von den vorhandenen Plänen ein entsprechender zugestellt werden könne. Diese Fürsorge ist lobenswerth. Was aber die Pläne selbst betrifft, so ist zu wünschen, daß dieselben im Innern der Gebäude Geräumigkeit und höchste Zweckmäßigkeit, im Aeußern dagegen eine geällige Einfachheit erwecken und allen nutzlosen Prunk bei Seite lassen. Vor noch nicht gar langer Zeit hat eine unbemittelte Landgemeinde ein neues Schulhaus erbaut, dessen Portal allein gegen 120 Frk. kosten soll, eine Ausgabe, die hätte erspart und vielleicht zweckmäßiger für Schulmaterialien verwendet werden können.

Was den Lehrstand betrifft, so wurde (am 15. Sept. v. J.) eine Wahlfähigkeitsprüfung für Lehrerinnen an Mädchenschulen abgehalten. Die Wahlfähigkeitszeugnisse wurden bald (30. Sept.) beschloffen und die betreffenden Stellen (am 25. Okt.) ausgeschrieben. Da jedoch nicht alle Lehrerinnen sich zur Prüfung gestellt hatten, so gab der Kantonschulrath (am 30. Sept.) den Bezirksschulräthen die Weisung, denjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden hatten, zu erklären, daß ihre Anstellung nur eine provisorische sei, und daß sie, wenn sich in Folge der Ausschreibung wahlfähige Bewerberinnen für ihre Stellen melden würden, denselben zu weichen hätten. — Wahrscheinlich um solchen Lehrerinnen die Erlangung eines Wahlfähigkeitszeugnisses zu erleichtern, und weil Wünsche der Art laut geworden waren, zeigte sich der Kantonschulrath geneigt, einen Lehrkurs für Lehrerinnen an Mädchenschulen zu veranstalten, insofern sich dafür eine entsprechende Theilnahme fund geben sollte. Er beauftragte daher die Bezirksschulräthe (28. Sept.), die Lehrerinnen im Kt. Aargau von seiner Absicht in Kenntniß zu setzen und denselben zu bemerken, daß diejenigen, welche es bedürften, vom Staate, wie die Gemeindschullehrer, unterstützt werden sollten. Es ist aber bis jetzt ein solcher Lehrkurs nicht zu Stande gekommen. Hätte der Kantonschulrath seine diesfällige Absicht vor Abhaltung der Wahlfähigkeitsprüfung eröffnet, so wäre das Ergebnis sehr wahrscheinlich ein ganz anderes gewesen. — Am 3. und 4. Nov. fand die Schlußprüfung der Lehrer Statt, welche den Wiederholungskurs im Seminar zu Lenzburg mitgemacht hatten. Es waren 41 Lehrer aufgenommen worden; 42 bestanden die Prüfung und 41 wurden in verschiedenen Stufen wahlfähig. Der Kantonschulrath hatte die Bezirksschulräthe und besonders die Inspektoren zu dieser Schlußprüfung einladen lassen, und es waren auch ziemlich viele derselben dabei zugegen. Das Ergebnis der Prüfung war erfreulich. Die Landschulen haben somit wieder eine schöne Anzahl wahlfähiger Lehrer gewonnen. Zu bedauern ist nur, daß die Wahlfähigkeitszeugnisse erst etwa 4

Monate nach dem Schlusse des Wiederholungskurses ausgefertigt wurden. Diese Verzögerung wird dadurch erklärlich, daß der Kantonschulrath im gleichen Monat auch noch die zweite allgemeine Wahlfähigkeitsprüfung mit 88 Bewerbern um Lehrerstellen an Gemeindschulen abhalten ließ. Dieselben wurden in 3 Abtheilungen geprüft; für jede wurden 2 Tage verwendet. Da auch die Schlussprüfung für den Wiederholungskurs 2 Tage gedauert hatte, so erstreckte sich die Prüfung aller 129 Lehrer auf 8 volle Tage. Nachher zirkulirten die schriftlichen Arbeiten, deren Anzahl sich auf 600 belaufen mochte, bei den 9 Mitgliedern der Prüfungskommission, und zu ihrer Durchsicht war eine geraume Zeit erforderlich, zumal da die Mitglieder der Prüfungskommission die Pflichten ihres besonderen Amtes zuerst zu erfüllen hatten. Daß sie arbeiten mußten, oft bis in die späte Nacht hinein, dafür bürgen die Akten, und daß sie gewissenhaft prüften, dafür bürgt die in den Schlussberatungen Statt gehabte Uebereinstimmung der Ansichten und Urtheile über die Geprüften. — Damit jedoch die Lehrer unter der angedeuteten Verzögerung im Geschäftsgange nicht leiden müssen, verordnete der Kantonschulrath, daß ihnen die gesetzliche Besoldung vom Tage der Prüfung an ausbezahlt werden soll. — Im Anfang des Maimonats d. J. wurde ein zweiter Lehrkurs im Seminar eröffnet. Zu der Vorprüfung, welche die Aufnahme bedingte, hatten sich 53 Kandidaten gestellt, von denen jedoch nur 30 aufgenommen wurden. In dieser Prüfung haben sich besonders diejenigen jungen Leute ausgezeichnet, welche seit längerer Zeit eine Bezirksschule besucht hatten. Am Seminar bestehen nun zwei Lehrkurse neben einander. Das Ersprießliche dieser Einrichtung ist bereits in unserem früheren Berichte angedeutet worden.

Wenn die vorhandenen Lehrmittel schon sehr viel zu wünschen übrig lassen, so ist doch auch hiefür Einiges geschehen. Der Kantonschulrath forderte (23. Aug.) durch die Bezirksschulräthe von den Inspektoren Bericht über die seit Einführung des neuen Schulgesetzes geschehene Ertheilung des Religionsunterrichtes an den Gemeindschulen und über die dazu benutzten Lehrmittel. Bald nachher (14. Sept.) bestimmte er für die reformirten obern Gemeindschulen das „neue Testament nach der Lutherischen (kirchlich anerkannten) Uebersetzung“ als obligatorisches Schulbuch und verordnete, daß dasselbe als solches eingeführt und gebraucht werden soll. Diese Verordnung wurde jedoch in Folge einer von dem reformirten Kirchenrathe bei der hohen Regierung erhobenen Einsprache (am 28. Okt.) bis auf Weiteres wieder zurückgezogen. Später (30. Jan. d. J.) bestimmte die Regierung den „Auszug aus den biblischen Geschichten, von Christoph Schmid“ als religiöses Lehrbuch für die mittlern Klassen der katholischen Gemeindschulen, und der

Kantonschulrath beauftragte (am 1. Feb.) die Unterbehörden mit der Vollziehung dieses Beschlusses. Zu gleicher Zeit wurden auch die von dem zürcher'schen Erziehungsrathe in den dortigen Primarschulen eingeführten Vorlegeblätter für den Zeichenunterricht als obligatorisches Lehrmittel für die Zeichenschulen des Kantons Aargau erklärt. Endlich hat der Kantonschulrath drei von Belliger in Aarau herausgegebene Kärtchen zur Anschaffung für Gemeindschulen empfohlen. Das erste enthält die beiden Erdhälften, das zweite Europa und das dritte die Schweiz. Sie kosten zusammen 3 Bsh., einzeln 5 Kreuzer und in größerer Anzahl 1 Bsh.

Von den Staatsbeiträgen an die Lehrerbefoldungen für das Jahr 1836 hat der Kantonschulrath einen Theil ausgerichtet. Die Vorarbeiten dazu sind in unserm frühern Berichte bezeichnet. Mit den hiefür nöthigen Eingaben der betreffenden Gemeindräthe ging es zum Theil sehr langsam; es gibt Gemeindräthe, die dreimal aufgefordert werden mußten, bis sie die nöthigen Schriften einreichten. Die Nachsicht der Oberbehörde ist hier sehr am unrechten Platze. Der Kantonschulrath hat schon im vorigen Jahre einen letzten Termin gestellt, das Nämliche aber auch in diesem Jahre schon wieder gethan. Auf dieses wiederholte Mahnen verlassen sich die Ortsbehörden; der Kantonschulrath selbst und die Bezirksschulräthe sind damit nur geplagt und vermehren so unnöthiger Weise in großem Maße ihre Geschäfte. Warum läßt man saumselige Gemeindräthe nicht durch eigenen Schaden Flug werden?

Es möge gestattet sein, hier einige Wünsche anzureihen, die mehr oder weniger von allgemeinem Interesse sein dürften.

a) Das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung sind gegeben; aber das Landvolk kennt sie nicht. Sie sind im Kantonsblatt allerdings abgedruckt und in besondern Exemplaren den Behörden, Pfarrern und Lehrern zugestellt worden. Ist aber damit auch dem Volke gedient? Kaum der zwanzigste Theil einer Gemeinde hat Kenntniß davon. Woher sollten auch alle diese Leute das Schulgesetz und Reglement erhalten? Und wenn sie auch Exemplare besäßen, sie könnten sich in der großen Masse von S. wohl kaum zurecht finden. Und doch liegt sehr viel daran, daß alle Eltern gerade diejenigen Bestimmungen genau kennen, die ihnen ihre Pflichten vorzeichnen, und gegen die sie sich so leicht verfehlen. Wahrhaftig sie fehlen oft bloß aus Unkenntniß des Gesetzes und Reglements; wir kennen mehrere Fälle dieser Art. Die Leute aber, die eine unverschuldete Unkenntniß büßen müssen, werden der Schule ungemein abgeneigt; es bildet sich dadurch nach und nach ein gefährlicher Widerwillen gegen Alles, was sich auf das Schulwesen bezieht. Wenn dem Staat und den Freunden der Volksbildung das Gedeihen der

Schule wahrhaft am Herzen liegt, so Sorge man für einen kurzen Auszug aus dem Schulgesetze und Reglemente, der genau das enthalte, was den Eltern zu wissen nothwendig ist. Jeder Vater, der ein Kind in die Schule schickt, erhalte einen solchen Auszug. Man wende nicht ein: das sei Sache der Eltern; der Staat habe bloß die Gesetze zu erlassen und für deren Vollziehung zu sorgen. Wenn der Staat es nicht dahin bringt, daß alle seine Angehörige seine Gesetze, und namentlich alle Eltern die sie berührenden Bestimmungen seines Schulgesetzes und seiner Vollziehungsverordnung kennen; so hat er — als Erziehungsanstalt selbst — seine Aufgabe nicht begriffen. Wenn hier der Ort dazu wäre, so könnte man leicht noch weiter gehen und behaupten: entstehen nicht so viele Prozesse lediglich aus der Unkenntniß der Gesetze? Der Staat verfährt wie ein Lehrer, der seinen Schülern Regeln aus einem Buche vorliest und sich nicht darum kümmert, ob sie dieselben verstehen oder nicht. — Eine solche Lage der Dinge ist freilich in der ganzen gebildeten Welt so allgemein, daß Vielen der Wunsch nach einer Aenderung ganz sonderbar erscheinen mag; allein nichts desto weniger lebt der ungebildete Theil des Volkes in Absicht auf die Gesetzgebung in einer fast gänzlichen Blindheit; dieser Zustand der Staaten ist unnatürlich und unserer Zeit völlig unwürdig. Ist es nicht eine wahre Satyre auf den gepriesenen Zeitgeist unsers aufgeklärten Jahrhunderts, daß so Viele von den Gesetzen erst dann Kenntniß erhalten, wenn sie dagegen fehlen?!

b) Schon in unserm früheren Berichte haben wir mit ausführlicher Begründung auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die oberste Schulbehörde möchte ihre allgemeinen Bekanntmachungen durch das Kantonsblatt ergehen lassen, um so vieles Geschreibe zu beseitigen und einen rascheren Geschäftsgang zu erzielen. Die oben in Absicht auf die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen bezeichneten, von trägen und sorglosen Unterbehörden verschuldeten Hemmungen im Geschäftsgange sprechen laut für die Zweckmäßigkeit unsers Vorschlages; denn wenn solche Kundmachungen im Kantonsblatte erscheinen, so lesen sie doch auch noch (und wenn auch nur einige und wenige) andere Personen, die etwa die Bettern im Gemeinderathe oder in der Schulpflege an ihre Obliegenheiten erinnern; und diese Behörden werden sich doch auch einigermaßen thätiger zeigen, wenn sie sehen, daß auch andere Bürger wissen, was sie thun oder nicht thun. Wenn dann eine solche Kundmachung erschienen ist, so kann sich keine Behörde mit Unkenntniß der Sache entschuldigen, wie dies der Fall ist, wenn etwa ein Brief verloren wird oder verloren worden sein muß. Man halte dann streng auf die angeetzten Termine und lasse die Schläfrigen die selbstverschuldeten Folgen ihrer Fahrlässigkeit auch tragen. Wahrhaftig das bisherige Mah-

System leistet der Nachlässigkeit nur Vorschub. — Im Kanton Zürich verfährt man auf eine ähnliche Weise. Wir haben von den beiden (im Januar- und Februarheft d. J.) erschienenen Verordnungen des dortigen Erziehungsrathes gedruckte Exemplare gesehen, welche den Unterbehörden und allen betreffenden Personen zugestellt worden sind; eine große Masse von Schreibereien ist dadurch vermieden.

c) In Betreff der Keller'schen Wandkarte der Schweiz*), welche für alle Gemeindschulen des Aargau's angeschafft werden sollte, ist es seit Langem ganz stille geworden. Das neue Schuljahr hat begonnen, und es ist zu wünschen, daß hier bald geholfen werde. Wir kennen einige Schulpflegen, welche jene Karte angeschafft haben, ohne eine fernere Weisung abzuwarten; denn ohne ein solches Lehrmittel gedeiht der Unterricht in der vaterländischen Geographie nicht.

d) Auch über die Nebenbeamtungen der Gemeindschullehrer ist seit dem 17. Mai v. J. noch nichts entschieden**), und doch ist die Sache von großer Wichtigkeit. Erst neulich hat ein Lehrer sein Wegbleiben von der Konferenz damit entschuldigt, daß er als Gemeindschreiber durch dringende Geschäfte verhindert worden sei.

Bericht über den Zustand des thurgauischen Schulwesens im Schuljahre: Frühling 1833 bis dahin 1834. — Ueber das vorhergehende Schuljahr haben wir im ersten Hefte der Schulblätter Bericht erstattet. Da solche Berichte jedoch nie unmittelbar am Ende eines Schuljahres, sondern, weil die verschiedenen Behörden ihre Beiträge dazu liefern müssen, erst viel später zu Stande kommen können; so wird man es begreiflich finden, daß von dem bezeichneten Schuljahre erst jetzt in diesen Blättern die Rede ist. — Es ist hier zunächst in's Auge zu fassen, daß in der ersten Hälfte dieses Schuljahres noch das alte (oder vielmehr gar kein) Schulgesetz in Kraft war, und das neue erst im Anfang der zweiten Hälfte in's Leben trat. Es wird daher Jeder begreiflich finden, daß der Zustand unseres Schulwesens noch nicht auf der Höhe steht, die ihm das neue Schulgesetz als Ziel gesteckt hat.

A) E l e m e n t a r s c h u l e n. I. Die Schulen und Schüler. 1) Die Zahl der Schulen betrug 251 (also 3 weniger als im vorigen Jahre, indem 3 kleinere Schulgemeinden mit andern in der Nähe sich vereinigt hatten) und zwar 220 Gesamtschulen; 12 Gemeinden haben Successivschulen mit 2 Lehrern, Frauenfeld hat eine Successivschule mit 3 Lehrern, ebenso Weinfelden — nur mit dem Unterschiede, daß

*) S. Schulbl. No. 6 und 7, S. 81.

**) S. Schulbl. No. 6 und 7, S. 80.